## Herausforderungen für die Praxis

Rechtsanwalt Dr. Carsten Oelrichs, ZENK Rechtsanwälte, Hamburg

Vor einem Jahr ist die EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), die die allgemeinen Grundsätze, Anforderungen und Zuständigkeiten für Informationen über vorverpackte und auch lose Lebensmittel und insbesondere für deren Kennzeichnung festlegt, in Kraft getreten. Die meisten Bestimmungen der LMIV gelten ab dem 13.12.2014. Schon jetzt zeichnet sich jedoch ab, dass deren Umsetzung für viele Unternehmen zu einem Kraftakt werden wird.

Vorgesehen war dies nicht. Eigentlich sollte durch auskömmliche Umstellungsfristen der Übergang reibungslos erfolgen (vgl. Art. 3 Abs. 2 und 3 LMIV), zumal der Unionsgesetzgeber die Verbraucherinformationen klarer und straffer regeln und für die Beteiligten mehr Rechtssicherheit schaffen wollte. Zwar war absehbar, dass der Aufwand für die Lebensmittelunternehmen steigen würde, weil die LMIV neue Entwicklungen aufgreifen und das bestehende Lebensmittelinformationsrecht aktualisieren und modernisieren sollte, sodass die Verbraucher geeignete, sachgerechte und verwertbare Informationen erhalten, um - noch besser als bisher eine fundierte Auswahl treffen zu können (vgl. Art. 3 Abs. 1 LMIV).

Hierzu gehörte aus Sicht des Gesetzgebers auch, dass der sich wandelnde Informationsbedarf der Verbraucher erfüllt wird. Daher sieht die LMIV – anders als die Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG – auch Regelungen zu Kennzeichnung von Nano (Art. 18 Abs. 3 i. V m. Art. 2 Abs. 2 lit. t) LMIV), zu aufgetauten Lebensmitteln (siehe Anhang VI Teil A Nr. 2 zur LMIV), zur Herkunft der Lebensmittel (Art. 26 LMIV) und zur Fernkommunikation vor. Flankierend dazu sollte der Irreführungsschutz (Art. 7 LMIV) und das Verantwortlichkeitsprinzip (Art. 8 LMIV) gestärkt werden. Aber durch mehr Übersichtlichkeit der gesetzlichen Regelungen sollte der Verwaltungsaufwand insgesamt verringert und den Unternehmen die Einhaltung der Vorgaben erleichtert werden. Schon jetzt ist jedoch absehbar, dass diese Ziele kaum erreicht werden, weil das neue Gesetz insb. für Lebensmittelunternehmen und amtliche Überwachung nicht nur einen hohen Mehraufwand mit sich bringt, sondern die LMIV viele Unklarheiten enthält und eine Reihe von Fragen aufwirft. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die LMIV zwar bereits in Kraft getreten ist, aber zu einer Reihe von Neuregelungen noch ausführende bzw. ergänzende Regelungen vorgesehen sind (z.B. Durchführungsrechtsakte wie zur Herkunftskennzeichnung, vgl. Art. 26 Abs. 8 LMIV), bei denen offen ist, wann und mit welchem Inhalt sie kommen.

### Überblick zu den wesentlichen Änderungen

In der Tendenz dehnt die LMIV die Kennzeichnungsvorgaben für Lebensmittel erheblich aus. Abgesehen von den vorstehend bereits genannten Änderungen und weiteren Ergänzungen der Verbraucherinformation wie z.B. die Angabe des Einfrierdatums (vgl. Anhang III Nr. 6 i. V. m. Anhang X Nr. 3 LMIV) zeigt sich dies bereits in Art. 9 der Verordnung. Diese Bestimmung erweitert die Pflichtkennzeichnungselemente um das etwaige Erfordernis besonderer Anweisungen für Aufbewahrung bzw. Verwendung (Art. 25 LIMV), Angaben zum Ursprungsland oder Herkunftsort (Art. 26 LMIV) und zu einer etwaigen Gebrauchsanweisung (Art. 27

Vor allem sieht allerdings Art. 9 Abs. 1 lit. I) LMIV einen echten Systemwechsel zum bisherigen Kennzeichnungsrecht vor. Die bisher im Grundsatz freiwillige und nur in der Art und Weise obligatorische Nährwertdeklaration wird zukünftig Pflichtkennzeichnungselement. Dabei ändert sich



Carsten Oelrichs wird seit Jahren von JUVE als führender Name im Lebensmittelrecht geführt. Er ist auch in den Rubriken "Advertising" und "Health Care" bei den besten Wirtschaftsanwälten in Deutschland gelistet, die vom US-Verlag Best Lawyers jährlich ermittelt und vom Handelsblatt veröffentlicht werden. Foto: Zenk Rechtsanwälte

auch erheblich die Art und Weise der zukünftigen Nährwertkennzeichnung. Vor allem wird die Angabe der sog. »Big 4« bzw. »Big 8« (vgl. § 4 Abs. 1 NKV) ersetzt durch die der sog. »Big 7«. Dies geht einher mit Einzeländerungen im Zusammenhang mit der Berechnung von Nährwerten und der Art der Nährwertdeklaration selbst.

Neben vielen inhaltlichen Änderungen werden durch die LMIV daneben auch die Anforderungen im Hinblick auf die Darstellung, Bereitstellung und Platzierung verpflichtender Informationen erheblich erhöht (Art. 12 f., 15 LMIV). Bekanntes Beispiel hierfür ist die Festlegung der Mindestschriftgröße in Art. 12 Abs. 2 und 3 LMIV i. V. m. mit deren Anhang IV.

#### Harmonisierung und Fortgeltung

sen muss.

Grundsätzlich soll neben der Erweiterung und Klarstellung der Verbraucherinformationen durch die LMIV auch eine weitergehende Harmonisierung der Kennzeichnungsvorgaben in der Europäischen Union erfolgen (vgl. Art. 3 Abs. 2 LMIV). Mit der Geltung der meisten Regelungen der LMIV ab dem 13.12.2014 ist deshalb die Aufhebung einer Reihe alter EU-Rechtsakte zu diesem Termin verbunden (Art. 53 LMIV). So werden zu diesem Stichtag u.a. die Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG und die Nährwertkennzeichnungsrichtlinie 90/496/EWG aufgehoben. Diese Rechtsakte sind Grundlage für eine Vielzahl nationaler Kennzeichnungsregelungen wie insbesondere die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) und die Nährwertkennzeichnungsverordnung (NKV), die der deutsche Gesetzgeber bis zu diesem Stichtag dann entweder aufheben oder zumindest unionsrechtskonform anpas-

Wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts können nationale Bestimmungen danach nur noch in Ausnahmefällen fortgelten soweit das Unionsrecht dies gestattet. So gelten nach Art. 38 LMIV keine nationalen Regelungen mehr fort, die den Regelungsgehalt der LMIV betreffen, es sei denn, dies ist nach dem Unionsrecht ausdrücklich zugelassen. Nationale Sonderregelungen darf es nach dem 13.12.2014 deshalb nur noch geben, wenn insoweit keine gemeinschaftsrechtlichen Regelungen bestehen oder wenn die LMIV ausdrücklich spezifische einzelstaatliche Regelungsbefugnisse für bestimmte Lebensmittel wie in Art. 40 ff. LMIV vorsieht. Da das spezifische Kennzeichnungsrecht für Milcherzeugnisse auch durch die LMIV nicht vollständig harmonisiert wird, wird auch zukünftig eine Vielzahl von Regelungen aus der Milcherzeugnisverordnung Anwendung finden können. Ein Beispiel für eine ausdrücklich in der LMIV vorgesehene Ausnahme ist etwa die Regelung in Art. 40 LMIV. Danach können Mitgliedsstaaten durch spezifische nationale Regelungen für Milch- und Milcherzeugnisse in zur Wiederverwendung bestimmten Glasflaschen Abweichungen zur Pflichtkennzeichnung nach Art. 9 der LMIV vorsehen.

Im Übrigen dürfen zusätzlich verpflichtende nationale Vorgaben nur in besonderen Fällen, nämlich zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, des Verbraucherschutzes, der Betrugsvorbeugung oder des Schutzes von gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechten, der Herkunftsbezeichnung, von eingetragenen Ursprungsbezeichnungen sowie vor unlauterem Wettbewerb nach Maßgabe des in Art. 45 LMIV vorgesehenen Mitteilungsverfahrens getroffen werden.

#### Geltung der LMIV und Umstellung der Produktinformationen

Wie bereits oben dargelegt gelten die meisten Bestimmungen der LMIV ab dem 13.12.2014 (Art. 54 f. LMIV). Lediglich die Bestimmungen zu der zukünftig verpflichtenden Nährwertkennzeichnung sind erst später verbindlich, nämlich ab dem 13.12.2016. Zwar dürfen auch noch nach dem 13.12.2014 alle bis dahin nach altem Recht gekennzeichneten Produkte bis zur Erschöpfung der Bestände weiter vermarktet werden (Art. 54 Abs. 1 LMIV). Bis zum Stichtag 13.12.2014 muss allerdings eine Umstellung der dann neu zu produzierenden Ware



auf die Neuregelungen (mit Ausnahme der verbindlichen Regelungen über die verpflichtende Nährwertkennzeichnung, die ab 13.12.2016 gelten) erfolgt sein.

Auf den ersten Blick erscheinen diese beiden Umstellungszeiträume (13.12.2016 für die verpflichtende Nährwertkennzeichnung und 13.12.2014 für die übrigen Vorgaben der LMIV) recht auskömmlich. Dieser Eindruck täuscht jedoch, wenn man sich klar macht, dass beinahe alle Fertigverpackungen von Lebensmitteln in Deutschland zumindest überprüft und die Etiketten in den meisten Fällen auch überarbeitet bzw. geändert werden müssen. Da viele Lebensmittelunternehmer eine drei-, vier- oder (im Falle des Lebensmitteleinzelhandels) sogar fünfstellige Zahl unterschiedlicher Lebensmittelverpak-

kungen verwenden, ist dies eine durchaus ehrgeizige Aufgabe. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch die verpflichtenden Vorgaben zur Nährwertkennzeichnung bis zum 13.12.2014 gleich mit umgesetzt werden sollen, um eine zweifache Überarbeitung jeder Produktverpackung zu vermeiden. Viele Entwicklungs- und Qualitätssicherheitsabteilungen arbeiten daher bereits unter Hochdruck, um eine rechtzeitige Umstellung sicherstellen zu können.

Dabei kristallisieren sich bereits jetzt weitere Probleme für die Praxis heraus. Anders als es der Unionsgesetzgeber angestrebt hat, sind viele Neuregelungen unklar und werfen Umsetzungsfragen auf. So ist etwa offen, was eine »Außenverpackung« nach § 8 Abs. 7 S. 2 LMIV ist, in der vorverpackte Lebensmittel vermarktet werden und die bestimmte Kennzeichnungselemente aufweisen muss. Unsicherheiten ergeben sich ferner deshalb, weil offen ist, ob und wann ergänzende Vorgaben wegen Durchführungsrechtsakten der Kommission (vgl. z.B. Art. 9 Abs. 3, Art. 12 Abs. 4 zur Darstellung der Pflichtkennzeichnungselemente, Art. 24 Abs. 3 LMIV zum Mindesthaltbarkeitsdatum und Art. 27 Abs. 2 LMIV zur Gebrauchsanweisung), aufgrund delegierter Rechtsakte (vgl. z. B. Art. 12 Abs. 3 und 13 Abs. 4 LMIV zu Pflichtangaben, Art. 19 Abs. 2 LMIV zum Zutatenverzeichnis und Art. 30 Abs. 6 LMIV zur Streichung bzw. Hinzufügung von Nährwertangaben) oder in Folge von Berichten (vgl. z.B. Art. 26 Abs. 5 LMIV zur Angabe des Ursprungslandes oder Herkunftsorts bei Milch oder Milch, die als Zutat in Milchprodukten verwendet wird) hinzutreten.

Schließlich ist nun ein Problem aufgetreten, dass der EU-Gesetzgeber offensichtlich übersehen hat und die zeitliche Planung der Lebensmittelunternehmer vor große Herausforderungen stellt: Die LMIV sieht grundsätzlich keine Vorwirkung vor. Eine Ausnahme besteht nach Art. 54 Abs. 3 LMIV ausdrücklich nur für die neue Nährwertkennzeichnung und spezifische Regelungen zur Fleischdeklaration. Das Bundesverwaltungsgericht hat gerade in einer noch unveröffentlichten Entscheidung bestätigt , dass im Übrigen eine Vorwirkung ausscheidet. Deshalb dürfen Produktverpackungen, die den Vorgaben der LMIV genügen, vor dem 13.12.2014 nur dann vertrieben werden, wenn sie auch mit dem bis dahin geltendem Recht übereinstimmen. Dies ist kein Problem, soweit die LMIV »nur« Erweiterungen im Hinblick auf die Kennzeichnung bestimmt (so z.B. das Hervorheben bei allergenauslösenden Stoffen nach Art. 21 Abs. 1 LMIV oder die Koffeinhinweise nach Anhang III Nr. 4 LMIV). Anders ist es jedoch soweit die LMIV inhaltliche Änderungen oder gar Erleichterungen vorsieht. Ein Beispiel hierfür ist das sog. Sichtfelderfordernis. Dies ist bislang in § 3 Abs. 3 S. 3 LMKV geregelt. Danach müssen Verkehrsbezeichnung, Füllmenge, Mindesthaltbarkeitsdatum und ggfs. Alkoholgehalt in einem Sichtfeld abgedruckt werden, d.h. gem. der zukünftigen Legaldefinition in Art. 2 Abs. 1 lit. k) LMIV »von einem

Blickpunkt aus gelesen werden können«. Verstöße hiergegen sind ordnungswidrigkeitenbewehrt (vgl. § 10 Abs. 3 LMKV). Demgegenüber müssen nach Art. 13 Abs. 5 LMIV zukünftig, »nur noch« Verkehrsbezeichnung, Nettofüllmenge und Alkoholgehalt zusammen aufgeführt werden. Diese Neuregelung ist eine willkommene Erleichterung, weil sie (für neue und deutlich anzubringende Kennzeichnungshinweise) erforderlichen »Platz auf dem Etikett« schaffen kann. Nach der Systematik der LMIV können diese Gestaltungsfreiräume jedoch nicht bei einem Produktvertrieb vor dem 13.12.2014 ge-

nutzt werden, da bis dahin die Etikettierungsrichtlinie, die Grundlage für die LMKV ist, noch fortgilt.

Ähnliches gilt z.B. im Bereich der Füllmengenkennzeichnung. Auch hier ist eine Vorwegnahme der in der LMIV vorgesehenen Erleichterungen (z.B. bei der Füllmengenkennzeichnung nach Anhang IX zur LMIV) bei einem Inverkehrbringen vor dem 13.12.2014 grundsätzlich nicht statthaft. Ein sukzessives vollständiges Umstellen der Deklaration vor dem 13.12.2014 ist demnach bei vielen Produkten nach den gesetzlichen Vorgaben gar nicht möglich.

- <sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission.
- <sup>2</sup> Siehe Erwägungsgründe 9, 11 und 21.
- <sup>3</sup> Siehe Erwägungsgründe 6 und 9.
- <sup>4</sup> Siehe ferner Erwägungsgründe 3 f., 10, 17, 24, 26.
- <sup>5</sup> Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür, Abl. L 109 v. 6. Mai 2000, S. 29.
- <sup>6</sup> Siehe Erwägungsgrund 25.
- <sup>7</sup> Siehe Erwägungsgrund 28.
- <sup>8</sup> Siehe Erwägungsgründe 29 ff.
- <sup>9</sup> Siehe Erwägungsgrund 25.
- <sup>10</sup> Siehe Erwägungsgründe 9 und 11.
- 11 Richtlinie 90/496/EWG des Rates vom 24.09.1990 über die Nährwertkennzeichnung von Lebensmitteln, ABI. L 276 vom 6.10.1990, S. 40.
- 12 Vgl. Erwägungsgrund 45.
- <sup>13</sup> BVerwG, 3 C 17.12, Urt. v. 27.09.2012.

#### www.deutsche-molkerei-zeitung.de



# Cross Media Angebot

Ihre Banner-Werbung mit Klickverfolgung + Printanzeige in der dmz zum Sonderpreis

Ansprechpartnerin

**Ines Schilling** 

Tel.: 0831/57142-18

E-Mail: i.schilling@ava-verlag.de

